



LEGENDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 REINE WOHNGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEIS
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 GRÜNFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 KENNZEICHNUNGEN
 VORHANDENE BAUTEN
 HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

z.B. V
 z.B. GRZ 0.4
 z.B. GFZ 1.5
 g
 St
 GaK

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 19. Juni 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im reinen Wohngebiet sind Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zulässig.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

LURUP 33

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

AUF GRUND DES BUNDESHAUSETSES VOM 23. JUNI 1940 (BGBl. I S. 341)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27		DIENSTAG, DEN 30. JUNI		1970
Tag	Inhalt	Seite		
19. 6. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 33	193		
19. 6. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 25	194		
23. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung	194		

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 33

Vom 19. Juni 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 33 für den Geltungsbereich Franzosenkoppel — Westgrenze des Flurstücks 1981, Südgrenze des Flurstücks 961 der Gemarkung Lurup — Veermoor — West- und Südgrenze des Flurstücks 939 der Gemarkung Lurup — Limosenweg — Friedrichshulder Weg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2000, Südgrenze des Flurstücks 965, Ostgrenze des Flurstücks 1978 der Gemarkung Lurup — Ückerstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im reinen Wohngebiet sind Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1970.

Der Senat